



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2024 Nr. 4](#)
Veröffentlichungsdatum: 26.01.2024
Seite: 85

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeld- verfahren und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz

311

**Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der
Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in
Bußgeldverfahren und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz**

Vom 26. Januar 2024

Auf Grund des § 58 Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), dessen Satz 2 durch § 179 Nummer 1 des Gesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 ([GV. NRW. S. 30](#)), der durch Gesetz vom 23. Februar 2022 ([GV. NRW. S. 254](#)) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Freiheitsentziehungssachen nach dem Aufenthaltsgesetz vom 5. Juli 2010 ([GV. NRW. S. 422](#)), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Februar 2022 ([GV. NRW. S. 308](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für Verfahren vor dem Strafrichter, in denen die Entscheidung im beschleunigten Verfahren mit oder ohne Hauptverhandlungshaft nach § 127b der Strafprozeßordnung gemäß den §§ 417 bis 420 der Strafprozeßordnung beantragt wird, ist zuständig im Landgerichtsbezirk Essen für die Amtsgerichte Essen-Steele und Essen-Borbeck das Amtsgericht Essen.

Die Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn das Gericht die Entscheidung im beschleunigten Verfahren ablehnt.“

2. In § 3 Satz 2 wird nach der Angabe „2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Januar 2024

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Benjamin L i m b a c h

GV. NRW. 2024 S. 85